

Bern, 15. September 2009



Bundesamt für Justiz  
Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

### **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

#### ***Revisionsbedarf vorhanden – Vollzug muss sichergestellt werden***

Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass die veraltete PAVO einer grundlegenden Revision unterzogen wird. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass ein Grossteil des „Handlungsbedarfs“ seine Ursachen im mangelnden Vollzug und nicht in den veralteten gesetzlichen Grundlagen hat. Die Revision der Verordnung wird nur Früchte tragen, wenn ihr Vollzug in grösserem Umfang als heute sicher gestellt wird.

#### ***Professionalisierung sinnvoll***

Der Ansatz, die Bereiche Fremdbetreuung und Adoption in zwei unterschiedlichen Erlassen zu regeln erscheint sinnvoll. Die SP Schweiz unterstützt auch die Intention der Überarbeitung, im Bereich der Fremdbetreuung von Kindern die Qualität der Betreuung zu steigern und dies über eine Professionalisierung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der dauernden Fremdplatzierung. Damit nimmt der Bund als Verordnungsgeber die Klagen und Skandale der letzten Jahre ernst und übernimmt die Verantwortung für einen gesamtschweizerischen Qualitätsstandard.

#### ***Qualitätssicherung und Beratung durch kantonale Fachstellen***

Sehr zu begrüessen ist die Verpflichtung der Kantone, Fachstellen einzurichten, die Tages- und Pflegeeltern sorgfältig auswählen und während des Pflegeverhältnisses beraten. In Krisen sollen sie unmittelbare Unterstützung erhalten. Eine sorgfältige Auswahl, eine fachliche Einführung und Beratung dient auch dem Schutz der Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Dadurch, dass die Kindesschutzbehörden Platzierungen nur an Orten vornehmen dürfen, die von einer kantonalen Fachbehörde grundsätzlich für gut befunden werden, kommt eine zusätzliche Qualitätskontrolle ins Spiel, die bis jetzt z.T. spürbar gefehlt hat.

### ***Kompetenzaufteilung Kanton – Gemeinde***

Als gelungen kann im Grundsatz die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen kantonalen und kommunalen Behörden angesehen werden. Die starke Rolle der kantonalen Fachstelle darf aber nicht dazu führen, dass an diese die gesamte Verantwortung delegiert wird und sich die Kinderschutzbehörden unter Berufung auf mangelnde zeitliche Ressourcen und die Kontrolle durch die Fachstelle von ihren eigenen Beratungs-, Aufsichts- und Begleitfunktionen zurückziehen.

### ***Nationale Statistik sehr zu begrüßen***

Schliesslich ist auch das Erfassen der Betreuungsverhältnisse und das Führen einer Statistik auf nationaler Ebene als äusserst positiv – und überfällig – zu werten. Absehbar ist allerdings, dass die Erfassung in jenen Bereichen, die nicht einer Bewilligungspflicht unterworfen sind, mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird, wenn man nicht einen exorbitanten Aufwand betreiben will. Die Aussagekraft dieser Zahlen wird durch eine hohe Dunkelziffer belastet sein und es fragt sich deshalb, ob die Erhebung in diesem Segment Sinn macht.

### ***Geist des Misstrauens und Überregulierung***

Bei all diesen positiven Aspekten ist dennoch nicht zu übersehen, dass für die intendierte Qualitätssteigerung und Professionalisierung noch nicht in allen Bereichen sachgerechte Lösungen gefunden wurden. Die ganze Vorlage ist sowohl inhaltlich wie formal von einem bürokratischen Geist durchzogen, der zum Regelungsgegenstand nicht passt. Der Entwurf ist geprägt von einem Geist des Misstrauens und dem Irrglauben, mit Aufsicht und Kontrolle Qualität zu bewirken und sicherzustellen.

### ***Vorlage politisch gefährdet***

In einigen Bereichen schießt die Vorlage zudem deutlich über das Ziel hinaus oder regelt Lebenssachverhalte in praxisferner Weise. Dies ist umso bedauerlicher, als damit die ganze Vorlage politisch gefährdet wird, wie sich dies auch in der entsprechenden Mediendebatte gezeigt hat, kaum war die Vernehmlassung eröffnet. Die Vorlage muss in der an die Vernehmlassung anschliessenden Überarbeitung von Elementen befreit werden, die unnötig regulierend und bevormundend sind, damit die wichtigen Kernelemente rund um die eigentliche Fremdplatzierung von Kindern politisch mehrheitsfähig werden und umgesetzt werden können.

### ***Expertenkommission einsetzen***

Den Vernehmlassungsunterlagen lässt sich entnehmen, dass auf die Einsetzung einer Expertenkommission verzichtet wurde und dass die für den Praxisbezug verantwortliche Begleitgruppe sich insgesamt nur zweimal getroffen hat. Dieses Vorgehen dürfte für das z.T. praxisferne Resultat mitverantwortlich sein. Wir regen deshalb an, bei der Überarbeitung der Vorlage eine Expertengruppe einzusetzen, die die Arbeiten eng begleitet.

### ***Was ist das Beste für das Kindeswohl?***

Leitlinie für die Ausarbeitung einer Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern muss die bestmögliche Wahrung des Kindeswohls sein. Um dieses Ziel zu erreichen, darf das Kindeswohl aber nicht nur aus einer Perspektive und isoliert betrachtet werden, weil die Wahrung der berechtigten Interessen der die Kinderbetreuung wahrnehmenden Erwachsenen für ein optimales Resultat mitentscheidend ist. Dies bedeutet, dass die Lebensrealitäten und berechtigten Interessen sowohl jener Erwachsenen, die Kinderbetreuung delegieren wie auch jener, die sie delegiert bekommen, ernst genommen und bei der Ausarbeitung einer solchen Verordnung berücksichtigt und integriert werden müssen.

### ***Weitere Differenzierungen notwendig***

Unter dieser Optik greift die rein zeitliche Differenzierung nach dem Umfang der Fremdbetreuung für die Auferlegung von Bewilligungs- und Weiterbildungspflichten zu kurz. Es macht in einer ganzheitlichen, die gesellschaftlichen Realitäten miteinbeziehenden Sichtweise einen Unterschied, ob jemand die Kinderbetreuung aus professionellen Motiven zum Geldverdienen übernimmt oder ob jemand innerfamiliär in einer Notsituation die Eltern unentgeltlich entlastet. Während eine Bewilligungspflicht für professionelle, gegen Entgelt erbrachte Betreuungsleistungen absolut zumutbar und verhältnismässig ist, muss in einer innerfamiliären Konstellation die Schwelle für eine Bewilligungspflicht deutlich höher liegen, um angemessen zu sein (die Ausnahmen in Art. 8 genügen in der jetzigen Form noch nicht). Es besteht sonst die Gefahr, dass für die Kinder gute Lösungen nicht realisiert werden, weil die administrativen Hürden zu gross sind resp. als Zumutung erlebt werden (wenn beispielsweise die Patentante, die selber gleichaltrige Kinder hat und das ihr bestens bekannte Kind ihrer Schwester, die notfallmässig ins Spital muss, für längere Zeit betreut, eine Bewilligung (und die auch noch vorgängig) braucht und auch noch einen Einführungskurs besuchen muss).

### ***Kindesschutzmassnahmen als wichtiges Kriterium***

Eine weitere Differenzierung, die sich aufdrängt, ist jene zwischen Kindern, die im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme in Fremdbetreuung gegeben werden und Kindern, die von sorgeberechtigten (und -fähigen) Eltern aus ganz anderen Motiven (Ferien, Praktikum, Schüleraustausch etc.) einer anderen Person anvertraut werden. Während bei Kindern, bei denen schon kindesschutzrechtliche Massnahmen notwendig geworden sind, eine begründete Vermutung für vorhandene Schwierigkeiten und ein erhöhtes Schutzbedürfnis ausgewiesen sind, ist bei Kindern, die ohne solche Massnahmen in Betreuung gegeben werden, im Prinzip nicht einzusehen, warum die sorgeberechtigten Eltern die Verantwortung hierfür nicht sehr weitgehend selber übernehmen können und sollen. Selbstverständlich ignorieren wir bei dieser Aussage den Umstand nicht, dass deutlich weniger Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden als eigentlich nötig wären – trotzdem kann die Lösung dieses Problems nicht darin bestehen, alles über einen Kamm zu scheren und auch jenen grossmehrheitlichen Teil der Kinder und Eltern, bei denen keine kindesschutzrelevanten Probleme vorliegen mit den vorgesehenen Bewilligungspflichten zu belasten.

### ***Betreuung wichtiger als Kontrolle***

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass die bestmögliche Wahrung des Kindeswohls nicht dadurch erfolgt, dass die zuständige Behörde über alle Betreuungsverhältnisse im Bild ist und für alles eine Bewilligung vorliegt. Viel wichtiger für die Qualitätssicherung ist neben der persönlichen Eignung der Betreuungspersonen deren Unterstützung und Beratung. Es wäre wünschenswert, dass die kantonale Fachbehörde ihre Ressourcen mehrheitlich hierfür einsetzt und nicht für eine Flut von administrativen Abläufen.

### ***Kinder haben eigene Rechtsstellung***

Auffallend ist zuletzt, dass das Kind im ganzen Entwurf immer nur als **Betreuungsobjekt** erscheint. Dies hat wohl ein Stück weit damit zu tun, dass nicht mehr das einzelne Pflegeverhältnis bewilligt wird, sondern einzelnen Betreuenden unabhängig vom einzelnen Kind eine grundsätzliche Bewilligung erteilt wird und sich damit der Fokus auf die Betreuenden richtet – ein Systemwechsel, der grundsätzlich richtig erscheint. Trotzdem scheint es uns unerlässlich, dass an geeigneter Stelle (die Formulierungen von Art. 47 genügen hier nicht) zentral festgehalten wird, dass jedes Kind nach Massgabe seines Alters, seiner Situation und seiner Urteilsfähigkeit in Entscheide zu seiner Betreuung angehört und miteinbezogen (und nicht nur vorbereitet und begleitet) werden muss.

Auf diesen Überlegungen basieren viele der nachfolgenden Bemerkungen und Anträge, die sich auf jene Bereiche beschränken, bei denen wir klaren Überarbeitungsbedarf orten.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und Themenbereichen**

### Zu den gesetzlichen Grundlagen

Es fällt auf, dass bei den gesetzlichen Grundlagen die UNO-Kinderrechtskonvention nicht erwähnt ist. Wir regen an, zu überprüfen, ob diese nicht explizit erwähnt werden sollte.

Zudem empfehlen wir, den grundsätzlichen Einwand von AfS Schweiz ernst zu nehmen und noch einmal genau zu prüfen, ob Art. 316 ZGB, der systematisch im Bereich der Kinderschutzmassnahmen angeordnet ist, tatsächlich eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt für weitgehende Massnahmen in Betreuungsverhältnissen, die nicht auf Kinderschutzmassnahmen basieren.

### Zu Art. 1

Auf der Grundlage der vorangehenden Bemerkungen sind wir der Ansicht, dass der Geltungsbereich der Verordnung im Prinzip auf Kinder mit einer Kinderschutzmassnahme, die Betreuung gegen Entgelt und die Vollzeitbetreuung von Kindern ohne Kinderschutzmassnahme ab einer gewissen Betreuungsdauer begrenzt werden soll. Weitere Überlegungen hierzu folgen in den nachfolgenden Punkten.

### Zu Art. 2

#### *Begriff der Regelmässigkeit*

Der Begriff der Regelmässigkeit wird insbesondere im Anwendungsbereich von lit. b und d zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Darüber, ab wann etwas „regelmässig“ ist, werden die Meinungen erheblich auseinandergehen und es werden sich von Kanton zu Kanton unterschiedliche Praxen herausbilden, was unbefriedigend ist und bei den Betroffenen zu grosser Rechtsunsicherheit führen wird. Besonders problematisch ist die Unklarheit des Begriff in Kombination mit den Strafbestimmungen. Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ gilt auch im Verwaltungsstrafrecht. Die Norm, deren Übertretung eine Bestrafung nach sich zieht, muss deshalb klar genug gefasst sein. Vorstellbar wäre z.B. eine Präzisierung über den Gesamtzeitraum: „(...) regelmässig während mindestens zwei Tagen pro Woche während mehr als x-Monaten in einem Jahr (...)“.

#### *Austauschprogramme*

Wir verweisen bei diesem Punkt auf die Stellungnahme von AfS Schweiz und dem Dachverband Intermundo. Diese Organisationen leisten seit Jahrzehnten hauptsächlich ehrenamtlich erbrachte, qualitativ hochstehende Arbeit im Bereich des internationalen Schüleraustauschs. Deren Befürchtung, dass diese wertvolle Arbeit, die einen wichtigen Beitrag zu Toleranz und Völkerverständigung erbringt, durch die neue Verordnung praktisch verunmöglicht würde, sind sehr nachvollziehbar. Wir schliessen uns deshalb der Forderung an, Austauschprogramme vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Ebenfalls noch einmal zu prüfen ist, ob das Au-Pair-Wesen mit den in der Verordnung vorgesehenen Bewilligungspflichten (insbesondere im internationalen Kontext) auf eine vernünftige Art fortgeführt werden kann. Die Probleme, die in diesem Bereich gelegentlich auftreten – insbesondere der Missbrauch von Jugendlichen als billige Arbeitskraft – sollen nicht verharmlost werden. Trotzdem resultiert aus Au-Pair-Einsätzen für viele Jugendliche ein erheblicher Mehrwert in Bezug auf

Fremdsprachen und interkulturelle Kompetenz. Es wäre deshalb bedauerlich, wenn solche Einsätze nur noch in sehr reduziertem Rahmen möglich wären.

#### Zu Art. 6 Abs. 2

Die Bestimmung geht in der jetzigen Fassung an der Realität vorbei.

Es ist unbestritten, dass professionelle Einrichtungen, die Krisenintervention mit Kindern und Jugendlichen betreiben, hierfür speziell qualifiziert sein müssen und (ohnehin) eine Bewilligung für ihre Tätigkeit benötigen. Dies soll unseres Erachtens auch für Outplacements solcher Organisationen in Time-out-betreuungsplätze im In- und Ausland gelten, die im Übrigen aber nicht allzu sehr erschwert werden sollten, weil mit ihnen – trotz des von hoher medialer Begleitung geprägten „Spanienskandals“ vor einigen Jahren – viele gute Erfahrungen gemacht werden konnten.

Wenn aber z.B. in Folge von Tod oder schwerer Erkrankung eines Elternteils (Krisensituation) die Verwandtschaft oder die Nachbarin (mit deren Kindern die notfallmässig unterzubringenden Kinder vielleicht ohnehin meistens spielen) kurzfristig einspringt, dann soll man froh sein, dass es diese Möglichkeit gibt und nicht eine vorgängige Bewilligung und vorgängigen Kursbesuch verlangen und Busse für den Unterlassungsfall androhen.

**Antrag:** Art. 6 Abs. 2 ist so zu überarbeiten, dass auch in einer Notfallsituation die private Platzierung von Kindern, die nicht einer Kinderschutzmassnahme unterworfen sind, im Rahmen der allgemeinen Bewilligungspflichten gemäss der Verordnung vorgenommen werden kann. Vorschlag: „Wer **beruflich** Kinder in einer akuten Krisensituation betreuen will, (...)“.

#### Zu Art. 8

Wie bei den Vorbemerkungen bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass die Verantwortung der erziehungsberechtigten Eltern für eine vorübergehende Fremdbetreuung ihrer Kinder deutlich weiter gehen soll als dies der Verordnungsentwurf vorsieht. Die Grenze ist unseres Erachtens dort zu ziehen, wo ein Kind dauerhaft fremdplatziert werden soll. In dieser für das Kind mit einschneidenden Konsequenzen verbundenen Situation halten wir ein kontrollierendes Hinschauen der Behörden für sinnvoll. Dies soll dann aber auch gelten, wenn die dauernde Fremdplatzierung bei den Grosseltern erfolgt.

Bei der Tagesbetreuung ist darauf zu achten, dass gut funktionierende Formen der Nachbarschaftshilfe, insbesondere in Hausgemeinschaften, nicht unnötig erschwert werden. Eine Bewilligungspflicht erscheint uns dort sinnvoll, wo die Betreuung gegen Entgelt erbracht wird oder Kinder mit Kinderschutzmassnahmen involviert sind.

Ebenfalls für übertrieben halten wir die Bewilligungspflicht bei älteren Jugendlichen für längere regelmässige Aufenthalte – auch bei Personen ausserhalb der Verwandtschaft. Dies wiederum unter dem Vorbehalt, dass keine Kinderschutzmassnahme hängig ist. Schüleraustauschorganisationen sollen wie erwähnt ganz aus dem Geltungsbereich der Verordnung fallen.

#### **Wir beantragen deshalb, Art. 8 wie folgt zu ändern:**

Abs. 1

- a. die Betreuung von Kindern durch Verwandte und Verschwägerte, sofern nicht eine Kinderschutzmassnahme hängig ist und sich die Betreuung nicht über mehr als x-Monate (unser Vorschlag: 3) innerhalb eines Jahres erstreckt.
- b. alte Version: streichen

- b. neue Version: die Tagesbetreuung von Kindern, sofern sie nicht gegen Entgelt erbracht wird und keine Kindesschutzmassnahme hängig ist
- e. Die Betreuung von Kindern zwischen 15 und 18 Jahren im In- und Ausland, sofern beim Kind keine Kindesschutzmassnahme hängig ist und sich die Betreuung nicht über mehr als 6 Monate innerhalb eines Jahres erstreckt
- f. Die Betreuung von Kindern zwischen 15 und 18 Jahren im In- und Ausland im Rahmen von betreuten Austauschprogrammen

Abs. 3

In den Fällen von lit. a und e muss eine Bewilligung beantragt werden, sobald eine Überschreitung der maximalen bewilligungsfreien Betreuungsdauer absehbar wird.

Art. 13 Abs. 4

Es erscheint nicht sachgerecht bzw. systemwidrig und unpraktikabel, die Kompetenz für die „superprovisorische“ Unterbringung der kantonalen Behörde zuzuweisen. Diese sehr heiklen Entscheide sind konsequenterweise ausschliesslich durch die Kindesschutzbehörde zu fällen und umzusetzen. Diese sind dafür nicht nur besser eingerichtet und strukturiert, sondern haben auch mehr Erfahrung und Praxis mit solchen – praktisch immer überdurchschnittlich heiklen - Situationen. Bei gravierenden Vorfällen ist die Kindesschutzbehörde am Wohnort der Pflegeeltern oft besser informiert und ist nach Art. 315 ZGB, Abs. 2 befugt entsprechende vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen.

Art. 15 und 22

Es ist im Prinzip richtig, die Gesamtzahl der betreuten Kinder pro Tagesmutter oder Pflegefamilie zu begrenzen. Gleichzeitig wäre es falsch, ein gut laufendes Betreuungsverhältnis beenden zu müssen, nur weil die Betreuenden selber ein weiteres Kind bekommen. Hier braucht es eine Ausnahmeregelung.

Art. 20 lit. a

Es erscheint fraglich, ob kleine Institutionen mit privater Trägerschaft, die beispielsweise als Verein konstituiert sind, die Voraussetzungen für einen Eintrag im Handelsregister erfüllen. Ein solcher soll deshalb nur dort verlangt werden, wo dieser aus anderen Gründen (vorab Höhe des Umsatzes) ohnehin notwendig ist.

Art. 26 – 34

Ob die Bewilligungsanforderungen für Vollzeiteinrichtungen und Platzierungsorganisationen in diesem Detaillierungsgrad in die Verordnung gehören, erscheint fraglich. Zu prüfen wäre, ob sie in einer Vollzugshilfe nicht besser aufgehoben sind. Dasselbe gilt für die Inhalte des Betreuungsvertrages, dessen Regelungsdichte ausserdem noch nach Art des Betreuungsverhältnisses differenziert werden sollte.

Art. 35ff.

Es überrascht, dass in diesem Abschnitt (im Gegensatz zu den Abschnitten über Einrichtungen bzw. Platzierungsorganisationen, Art. 40 bzw. 47) eine Bestimmung zu den Pflichten der Betreuenden

gänzlich fehlt. Es erscheint gerade in den kleineren Institutionen, insbesondere bei den Pflegeeltern wichtig, dass diese sich den Rechten des Kindes nicht nur bewusst sind, sondern es auch adäquat darüber aufklären. Wir schlagen deshalb vor, die entsprechenden Bestimmungen unter dem Titel „Rechte des Kindes“ am Anfang des 3. Kapitels einheitlich zu regeln. Die Rechte des Kindes sind insbesondere dann von erhöhter Bedeutung, wenn die Betreuung behördlich angeordnet wird (gleichgültig ob im Rahmen von Tages- oder Vollzeitbetreuung in Familien oder Institutionen). Die Verpflichtung auf die Sicherstellung der Rechte des Kindes ist deshalb bei den behördlich angeordneten Betreuungsverhältnissen von deutlich grösserer Bedeutung als bei den freiwilligen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 35 als eigenen neuen Abschnitt – unter Verschiebung der nachfolgenden Artikel – wie folgt zu formulieren:

### **Vorschlag Art. 35**

Bei behördlich angeordneten Betreuungsverhältnissen haben die betreuenden Personen oder Einrichtungen sicherzustellen, dass das Kind

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrens- und Beteiligungsrechte aufgeklärt wird
- b. eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der betreuenden Familie, Einrichtung oder Organisation zugeteilt erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. bei allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, beteiligt wird

### Art. 36

Weiterbildung ist ein lebenslanger Prozess und schadet praktisch nie. Sie wird allerdings dort zur Zumutung, wo die Weiterzubildenden die gleich grosse oder grössere Kompetenz in den vermittelten Inhalten haben wie die Weiterbildenden. Es macht deshalb wahrscheinlich wenig Sinn, erfahrene Mütter und Väter, die vorübergehend ein – ihnen vielleicht auch schon bestens bekanntes Kind – betreuen, in einen obligatorischen Einführungskurs zu schicken. Es braucht deshalb eine Dispensationsmöglichkeit, wenn die zukünftigen Betreuenden ganz offensichtlich keine Einführung benötigen.

Antrag: Abs. 1 ist mit folgendem Satz zu ergänzen: „Die kantonale Fachstelle kann sie beim Vorliegen hinreichender Gründe davon dispensieren.“

### Art. 38

siehe hierzu Bemerkung auf S. 1 vorne.

### Art. 64 und 67

Es ist verständlich, dass man nach den z.T. schockierenden Berichten vor einigen Jahren über Pflegeplätze im Ausland jetzt auf Nummer sicher gehen will. Ob der Ansatz von Art. 64 und 67 dabei allerdings zielführend ist, darf bezweifelt werden. Die Zustimmung der ausländischen Behörden für eine Platzierung von Kindern im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen dürfte in der Regel nur schwer und kaum je zeitgerecht erhältlich sein. Solche Platzierungen, die in gewissen Konstellationen sehr wertvoll sein können, werden mit der Regelung von Art. 64 faktisch verunmöglicht. Selbstverständlich vertritt auch die SP Schweiz die Ansicht, dass auch bei solchen Platzierungen die Qualität der Betreuung sichergestellt sein muss. Die Verantwortung hierfür aber an die ausländischen Behörden zu delegieren, wird nicht funktionieren. Wenn man solche Betreuungsangebote weiterhin aufrecht erhalten will, wird kein Weg darum herumführen, dass die Platzierungsorganisation zusammen mit der Kinderschutzhbehörde die Verantwortung für die Sicherung der Betreuungs-

qualität übernimmt. Da dies aufwändig ist, haben viele Institutionen heute schon das Angebot solcher Plätze deutlich reduziert. Dort, wo sie aber bereit sind, diesen Aufwand zu treiben und die entsprechende Verantwortung zu übernehmen, sollte ihnen dies ermöglicht werden. Als Sicherung könnte man die Bestimmung aufnehmen, dass solche Auslandplatzierungen nur über Platzierungsorganisationen vorgenommen werden dürfen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen und für die weitere Arbeit eine Expertenkommission beizuziehen.

Mit freundlichen Grüßen  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär